

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 2. Quartal 2016

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Urteil [Derungs gegen die Schweiz](#) vom 10. Mai 2016 (Nr. 52089/09)

*Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Pflicht, bei einer Verwaltungsbehörde Beschwerde zu erheben, bevor ein Gericht angerufen werden kann, und Weigerung des Verwaltungsgerichts, eine Anhörung anzuordnen*

Der Beschwerdeführer war verwahrt und verlangte, aus der Haft entlassen zu werden. Das Verfahren war gemäss den geltenden Bestimmungen vor das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich gezogen worden, welches den Beschwerdeführer im Rahmen der jährlichen Prüfung von Amtes wegen am selben Tag zu seinem Gesuch angehört hatte, danach weiter vor die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und schliesslich an das Bundesgericht. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass er aufgrund der Pflicht, in einem ersten Schritt bei der Direktion der Justiz und des Innern Rekurs einzulegen, die Haft nicht innert der gemäss Artikel 5 Absatz 4 gebotenen kurzen Frist hat prüfen lassen können. Auch die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht seinen Antrag auf Anhörung abgewiesen habe, verstosse gegen diese Bestimmung.

Der Gerichtshof hielt fest, dass zwischen dem Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers und dem Entscheid des Verwaltungsgerichts fast elf Monate verstrichen waren. Gemäss dem Gerichtshof war dieser Verzug zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass in einem ersten Schritt bei der Direktion der Justiz und des Innern Beschwerde erhoben werden musste. Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (einstimmig).

In Bezug auf die Beschwerde, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anhörung abgewiesen hatte, stellte der Gerichtshof fest, dass der vorliegende Fall keine grundlegenden Auslegungsfragen betreffend psychiatrische Gutachten und Therapieberichte aufwarf und dass der Beschwerdeführer nur wenige Monate vor Einreichung des Antrags auf Anhörung beim Gericht vom Amt für Justizvollzug angehört worden war. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer weder erhebliche Tatsachen, die sich nach der Anhörung neu ergeben hatten, noch seine Persönlichkeit betreffende Umstände, aufgrund derer eine neue Anhörung erforderlich geworden wäre, geltend gemacht hat. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (einstimmig).

#### Urteil [Al-Dulimi und Montana Management Inc.](#) vom 21. Juni 2016 (Nr. 5809/08) (Grosse Kammer)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Einziehung von Vermögenswerten in Anwendung von UNO-Sanktionen*

Der Beschwerdeführer war unter dem Regime Saddam Husseins für die Finanzen des irakischen Geheimdienstes verantwortlich. Er war Direktor der Beschwerdeführerin, einer Gesell-

schaft nach panamaischem Recht. Die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte der Beschwerdeführer waren 1990 im Zuge der Wirtschaftssanktionen aufgrund der Invasion Kuwaits durch den Irak eingefroren worden. Im Jahr 2003 verabschiedete der Sicherheitsrat der UNO die Resolution 1483 (2003), nach welcher die Vermögenswerte Saddam Husseins, anderer hoher Amtsträger des ehemaligen irakischen Regimes und der Einrichtungen in ihrem Eigentum eingefroren werden und an den Entwicklungsfonds für Irak überwiesen werden sollten. Der vom Sicherheitsrat in diesem Zusammenhang geschaffene Sanktionsausschuss trug die Beschwerdeführer im April 2004 in die Liste der von den Massnahmen betroffenen Personen und Einrichtungen ein. Die Massnahmen des Sicherheitsrates wurden in der Schweiz mit Verordnungen des Bundesrates umgesetzt. Im November 2006 ordnete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Einziehung der eingefrorenen Vermögenswerte der Beschwerdeführer an. Deren Beschwerden wies das Bundesgericht ab. Es wies namentlich darauf hin, dass nach Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtungen aus der Charta – unter anderem jene, die Resolutionen des Sicherheitsrates einzuhalten – Vorrang haben, wenn sich diese und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen. Dementsprechend bestehe bei der Umsetzung der angefochtenen Massnahmen, die in den anwendbaren Resolutionen klar definiert seien, kein Spielraum für eine Überprüfung des Verfahrens zur Eintragung in die Liste oder der Berechtigung der Eintragung. Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführer insbesondere geltend, dass die Einziehung ihrer Vermögenswerte ohne faires Verfahren gemäss Artikel 6 Absatz 1 EMRK erfolgt war.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Vertragsparteien nach Massgabe von Artikel 1 EMRK für sämtliche Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich sind. Dies unabhängig davon, ob sie gestützt auf innerstaatliches Recht oder völkerrechtliche Verpflichtungen erfolgen. Der Gerichtshof erachtete sich demnach *ratione personae* für die Prüfung der Beschwerde zuständig.

Wenn Resolutionen des Sicherheitsrates keine Formulierung enthalten, mit der die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Massnahmen zu deren Umsetzung deutlich und ausdrücklich ausgeschlossen wird, so sind sie gemäss dem Gerichtshof angesichts der schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen immer so auszulegen, dass die nationalen Gerichte zur Vermeidung von Willkür eine angemessene Überprüfung vornehmen können. Damit die Gerichte die Überprüfung vornehmen können, sollten sie hinreichend präzise Informationen zur Begründung der Eintragung erhalten. Falls sie keinen Zugang zu solchen Informationen erhalten, kann dies als Hinweis auf den willkürlichen Charakter einer Massnahme interpretiert werden. Im vorliegenden Fall habe es nicht genügt, dass das Bundesgericht prüft, ob die Namen der Beschwerdeführer tatsächlich auf der Liste des Sanktionsausschusses standen und ob die eingezogenen Vermögenswerte ihnen gehörten, um sich zu vergewissern, dass die Eintragung der Beschwerdeführer nicht willkürlich erfolgt war. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

### Urteil [Naït-Liman](#) vom 21. Juni (Nr. 51357/07)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); weltweite zivilrechtliche Kompetenz*

Der Beschwerdeführer, ein damals in Italien ansässiger Tunesier, machte geltend, in Tunesien 1992 auf Befehl des damaligen Innenministers A. K. gefoltert worden zu sein. Im Jahr darauf sei er in die Schweiz gereist, wo er 1995 politisches Asyl erhalten habe. Am 8. Juli 2004 erhob der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht Genf erstinstanzlich eine Schaden-

ersatzklage gegen den tunesischen Staat und A. K. Er machte dabei geltend, dass er in Tunesien keine solche Klage einreichen könne. Das Kantonsgericht erster Instanz erklärte sich am 9. Juni 2005 örtlich nicht zuständig. Dieser Entscheid wurde vom Kantonsgericht zweiter Instanz sowie vom Bundesgericht bestätigt. Unter dem Hinweis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Sachverhalts noch nicht in der Schweiz ansässig war, befand das Bundesgericht, dass der Fall keinen sachlichen Bezug zur Schweiz aufweist. Die Voraussetzungen für eine Notzuständigkeit im Sinne von Artikel 3 des Internationalen Privatrechts (IPRG) seien nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer machte nun vor dem Gerichtshof eine Verletzung seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK geltend.

Gemäss dem Gerichtshof war die restriktive Auslegung von Artikel 3 IPRG nicht willkürlich. Unter den gegebenen Umständen hätten sich die nationalen Behörden mit Recht darauf berufen, dass die Beweisabnahme und der Vollzug der Urteile schwierig wären, wenn sie sich für die Bearbeitung des Falls zuständig erklärten. Der Gerichtshof hielt allerdings auch fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, die eine Notzuständigkeit anerkennen, ein breiter Konsens hinsichtlich der Kriterien für einen hinreichenden Bezug bestehe. Artikel 3 IPRG sei diesbezüglich nicht aussergewöhnlich. Schliesslich verpflichtete keine weitere völkerrechtliche Norm die Schweiz, eine weltweite zivilrechtliche Kompetenz anzuerkennen. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

#### **Urteil [Cicad](#) vom 7. Juni 2016 (Nr. 51357/07)**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verbot, im Internet einen Artikel zu veröffentlichen, in dem Stellen eines Buchs als antisemitisch bezeichnet werden*

Beschwerdeführerin war ein Verein, dessen Zweck in der Bekämpfung des Antisemitismus besteht. Sie veröffentlichte im Internet einen von einem Mitglied (S.) verfassten Artikel, in dem das Vorwort von Professor O. zu einem Buch über Israel als antisemitisch bezeichnet wurde. O. reichte gegen die Beschwerdeführerin und S. eine zivilrechtliche Klage wegen widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung ein. Das Kantonsgericht erster Instanz des Kantons Genf anerkannte die Widerrechtlichkeit der streitigen Äusserungen und verfügte, dass die Beschwerdeführerin den betreffenden Artikel von ihrer Website entfernt und die Erwägungen des Gerichts veröffentlicht. Das Urteil wurde vom Kantonsgericht zweiter Instanz und vom Bundesgericht bestätigt. Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK) geltend.

Der Gerichtshof nahm die Einschätzung des Bundesgerichts zur Kenntnis, wonach die in Frage stehenden Äusserungen des von O. verfassten Vorworts nicht als antisemitisch erachtet werden können, da es sich um Wertungen handelt, die unter den gegebenen Umständen nicht jeglicher faktischen Grundlage entbehrten. Gemäss dem Gerichtshof folgt daraus, dass der von der Beschwerdeführerin geäusserte Vorwurf des Antisemitismus von O. eine Wertung ohne hinreichende faktische Grundlage darstellt. Der Gerichtshof wies zudem darauf hin, dass die Formulierung der Beschwerdeführerin darauf hinauslief, O. einer nach Schweizer Recht strafbaren Handlung zu bezichtigen, und befand, dass das öffentliche Interesse am betreffenden Thema keinen hinreichenden Grund zur Rechtfertigung eines derart ehrverletzenden Vorwurfs darstellt. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

### Entscheid [Maddalozzo](#) vom 31. Mai 2016 (Nr. 45165/14)

*Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe (Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK); aufeinanderfolgende Beschwerden auf dem Gebiet der Verwahrung*

1998 wurde der Beschwerdeführer gemäss den damals geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB) verwahrt. Nach Inkrafttreten der Revision des Allgemeinen Teils des StGB am 1. Januar 2007 verfügte die zuständige Behörde mit Urteil vom 5. Dezember 2008 auf Grundlage eines neuen Gutachtens, dass der Beschwerdeführer im Sinne des neuen Artikels 64 StGB weiter verwahrt wird. Dieser Entscheid wurde von der Beschwerdeinstanz am 23. März 2009 bestätigt. Der Beschwerdeführer verzichtete darauf, seine Beschwerde an das Bundesgericht weiterzuziehen. 2013 wies die zuständige Behörde ein neues Entlassungsgesuch ab. Dieser Entscheid wurde von der Beschwerdeinstanz und vom Bundesgericht bestätigt. Der Beschwerdeführer machte in der Folge vor dem Gerichtshof eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit geltend. Er beschwerte sich, dass er mit der nachträglichen Anordnung einer Verwahrung nach den neuen Bestimmungen eine Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftminderung verbüssen müsse, ohne zu wissen, ob und wann diese endet (Art. 5 Abs. 1 EMRK).

Der Gerichtshof befand, dass der Beschwerdeführer beim Bundesgericht hätte Beschwerde gegen den kantonalen Entscheid vom 23. März 2009 einreichen müssen, wenn er die Umwandlung der ursprünglichen Massnahme in eine Verwahrung nach neuem Recht hätte anfechten wollen. Da er dies nicht getan hat, hat er die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft. Unzulässig (einstimmig).<sup>1</sup>

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

### Urteil [R.B. gegen Ungarn](#) vom 12. April 2016 (Nr. 64602/12)

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Fehlen einer wirksamen Untersuchung rassistischer Drohungen von Teilnehmern eines Marschs gegen die Roma*

Die Beschwerdeführerin rügte, von Teilnehmern eines Marschs gegen die Roma beleidigt und rassistisch bedroht worden zu sein, und behauptete, dass die Behörden den Sachverhalt nicht untersucht hätten. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Behörden, da die Beleidigungen und Handlungen im Rahmen eines Marsches gegen die Roma erfolgt und von einem Mitglied einer rechtsextremen paramilitärischen Gruppierung verübt worden waren, unter den gegebenen Umständen hätten eine Untersuchung durchführen müssen. Sie haben jedoch nicht die angemessenen Massnahmen ergriffen, um festzustellen, ob in diesem Fall allenfalls rassistische Beweggründe eine Rolle gespielt hatten. Verletzung von Artikel 8 EMRK aufgrund der unzureichenden Untersuchung der rassistischen Beleidigungen, denen die Beschwerdeführerin gemäss ihren Aussagen zum Opfer gefallen ist (6 zu 1 Stimmen). Auch wenn die Äusserungen und Handlungen eines Teilnehmers an von Intoleranz geprägten Märschen offen diskriminierend waren, waren sie nicht schwerwiegend genug, um das

---

<sup>1</sup> Entscheid eines Ausschusses von drei Richtern (Art. 28 EMRK).

gemäss Artikel 3 EMRK erforderliche Mass an Furcht, Angst und Minderwertigkeitsgefühlen zu wecken. Beschwerde im Übrigen unzulässig (Mehrheit).<sup>2</sup>

**Urteil [Murray gegen die Niederlande](#) vom 26. April 2016 (Nr. 10511/10) (Grosse Kammer)**

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); keine psychiatrische Behandlung; keine realistische Aussicht auf Haftentlassung*

Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK rügte der Beschwerdeführer namentlich, dass zwar *de jure* die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus der Haft geschaffen worden sei, er *de facto* aber keine Hoffnung auf eine Entlassung habe. Denn er habe nie auch nur die geringste psychiatrische Behandlung erhalten und die Gefahr von Wiederholungstaten werde in seinem Fall als zu hoch eingestuft, als dass er entlassen werden könnte. Der Gerichtshof berücksichtigte insbesondere die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nicht behandelt worden war und dass seine Bedürfnisse und die entsprechenden Möglichkeiten nie abgeklärt worden waren. Gemäss dem Gerichtshof bestand dementsprechend zum Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer seine Beschwerde beim Gerichtshof eingereicht hat, keine realistische Aussicht auf eine Haftentlassung. Denn es sei ihm praktisch unmöglich gewesen, in einem seiner Begnadigungsgesuche solche Fortschritte auf dem Weg der Besserung nahelegen, dass seine weitere Inhaftierung nicht mehr mit straftheoretischen Argumenten legitimiert werden könnte. Diese Einschätzung gelte auch für die erste und letztlich einzige durchgeführte periodische Überprüfung der lebenslangen Haftstrafe des Beschwerdeführers. Der Gerichtshof schloss des Weiteren, dass die lebenslange Freiheitsstrafe des Beschwerdeführers entgegen den Anforderungen von Artikel 3 EMRK *de facto* nicht vermindert werden konnte. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil [R.B.A.B. und andere gegen die Niederlande](#) vom 7. Juni 2016 (Nr. 7211/06)**

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); drohende Beschneidung im Sudan*

Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK machte ein sudanesisches Paar mit zwei Töchtern und einem Sohn geltend, dass seinen beiden Töchtern bei einer Wegweisung in den Sudan die Beschneidung drohe. Gemäss dem Gerichtshof obliegt es in erster Linie den Eltern, zu entscheiden, ob ein Mädchen oder eine junge Frau beschnitten wird. Wenn sich die Eltern gegen einen solchen Eingriff wehren, können sie vermeiden, dass ihre Tochter oder ihre Töchter gegen ihren eigenen Willen dazu gezwungen werden. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

---

<sup>2</sup> Antrag auf Neubeurteilung durch die Grosse Kammer hängig.

**Urteil [R.D. gegen Frankreich](#) vom 16. Juni 2016 (Nr. 34648/14)**

*Folterverbot (Art. 3 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Gefahr von Vergeltungsmassnahmen durch Familienangehörige in Guinea*

Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK behauptete die muslimische Beschwerdeführerin, Tochter eines Imams, dass ihr bei einer Rückkehr in ihr Land wegen der Heirat mit einem Landsmann christlichen Glaubens Misshandlung drohe. Da die Behörden Guineas den Schutz von Frauen in einer solchen Situation nicht zu gewährleisten vermögen, die geltend gemachte Gefahr gestützt auf die vorgelegten Dokumente glaubhaft erscheint, die Familie der Beschwerdeführerin über die Mittel zu ihrer Auffindung verfügt und es nicht wahrscheinlich ist, dass die Gefahr von Misshandlungen mit der Zeit abgenommen hat, befand der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführerin bei einem Vollzug der Wegweisung ernsthaft Misshandlungen im Sinne von Artikel 3 EMRK drohen. Verletzung von Artikel 3 EMRK im Falle einer Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Guinea (einstimmig).

Gemäss dem Gerichtshof konnte die Beschwerdeführerin nicht überzeugend darlegen, dass der Zugang zu den möglichen Rechtsmitteln durch die kurzen Fristen, in denen sie eingelegt werden mussten, und die materiellen Schwierigkeiten bei der Erhebung der erforderlichen Beweise eingeschränkt war. Keine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Helmut Blum gegen Österreich](#) vom 5. April 2016 (Nr. 33060/10)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); vorläufige Massnahme in einem Disziplinarverfahren ohne vorgängige Anhörung*

Gegen den Beschwerdeführer, einen Rechtsanwalt, waren wegen vermuteter Doppelvertretung und Beweismittelfälschung in einem Strafverfahren ein Disziplinarverfahren und ein Strafverfahren eingeleitet worden. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurde ihm einstweilig verboten, in Strafverfahren vor lokalen Gerichten Klienten zu vertreten. Weil dieser Entscheid trotz seines entsprechenden Antrags ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt worden war, reichte der Beschwerdeführer beim Gerichtshof eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ein.

Gemäss dem Gerichtshof war Artikel 6 Absatz 1 EMRK anwendbar, da das einstweilige Verbot die zivilrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers berührte. Der Gerichtshof befand ferner, dass die im Zusammenhang mit dem einstweiligen Vertretungsverbot zu prüfenden Fragen nicht ausschliesslich juristischer oder hoch technischer Art waren. Zudem sei die Wirksamkeit des Verbots nicht davon abhängig gewesen, dass rasch ein Entscheid gefällt wird. Folglich war es nicht mit dem Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren vereinbar, seinen Antrag auf eine mündliche Anhörung abzuweisen. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Antrag auf Neubeurteilung durch die Grosse Kammer hängig.

**Urteil [Cumhuriyet Halk Partisi gegen die Türkei](#) vom 26. April 2016 (Nr. 19920/13)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Schutz des Eigentums (Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK); Gesetz über die Überprüfung der Aufwendungen der politischen Parteien*

Im Fall ging es darum, dass das Verfassungsgericht nach einer Überprüfung der Rechnungslegung der beschwerdeführenden Partei der Jahre 2007 bis 2009 einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte eingezogen hatte. Der Gerichtshof war unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle der politischen Parteien in einer demokratischen Gesellschaft der Auffassung, dass jede rechtliche Norm, die wie die Überprüfung ihrer Aufwendungen deren Vereinigungsfreiheit einschränken kann, so formuliert sein muss, dass daraus in angemessener Weise hervorgeht, wie die Bestimmung ausgelegt und angewandt wird. Im vorliegenden Fall seien angesichts der zum Zeitpunkt des Sachverhalts geltenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen der Umfang des Begriffs der unrechtmässigen Aufwendungen und die Strafen für unrechtmässige Aufwendungen unklar gewesen. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Voraussetzung der Vorhersehbarkeit im vorliegenden Fall nicht erfüllt sei und die in Frage stehende Rechtsverletzung nicht gesetzlich vorgesehen sei. Verletzung von Artikel 11 EMRK (einstimmig). Keine gesonderte Prüfung der Beschwerden gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK und auf Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK (einstimmig).

**Urteil [Liga Portuguesa de Futebol Profissional gegen Portugal](#) vom 17. Mai 2016 (Nr. 4687/11)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verfahrensmängel*

Der Fall betraf ein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin, einen Verband nach portugiesischem Privatrecht, vor dem Arbeitsgericht von Lissabon und in der Folge dem obersten Gerichtshof. Die Beschwerdeführerin rügte unter Berufung auf Artikel 6 EMRK, dass das Verfahren in verschiedenen Punkten unfair war.

In Bezug auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführerin bestimmte Akten nicht eröffnet worden waren, befand der Gerichtshof, dass diese auf die betreffende Anordnung nicht fristgerecht reagiert hatte und dass es keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens hatte, dass sie die Rechtsmittelbeantwortung der Gegenpartei nicht erhalten hatte. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführerin bestimmte Akten nicht übermittelt wurden (einstimmig).

Betreffend die von Amtes wegen ergriffenen Rechtsmittel stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK fest, weil der Fall gestützt auf Gründe entschieden wurde, zu denen die Parteien nicht angehört worden sind (5 zu 2 Stimmen).

In Bezug auf die Unparteilichkeit des Verfassungsgerichts erachtete das Gericht die Zweifel der Beschwerdeführerin an der Unparteilichkeit der Besetzung des Verfassungsgerichts trotz der Tatsache, dass die Vermutung der Parteilichkeit nur wenige Richter betraf (einen von fünf), als sachlich gerechtfertigt. Dies in der Erwägung, dass einerseits der betreffende Richter nicht nur im obersten Gerichtshof den Fall beurteilen musste, sondern auch Berichterstatler im Verfassungsgericht war, und dass andererseits die an den beiden Gerichten verhandelten Fragen eng miteinander verknüpft waren. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK wegen mangelnder Unparteilichkeit der Besetzung des Verfassungsgerichts (einstimmig).

Betreffend die Kosten des Verfahrens beim Verfassungsgericht hielt der Gerichtshof fest, dass der Betrag nach Abschluss des Verfahrens festgesetzt wurde, dass dieser erst eingefordert wurde, nachdem die Urteile in diesem Fall Rechtskraft erlangt hatten, dass nichts auf

eine finanziell besonders schwierige Lage der Beschwerdeführerin hinwies und dass es im Interesse der Rechtspflege sein kann, leichtfertige rechtliche Schritte zu verhindern. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK im Hinblick auf die Rüge, keinen Zugang zu einem Gericht erhalten zu haben (einstimmig)

In Bezug auf die Dauer des Verfahrens befand der Gerichtshof, dass es im Verfahren zu übermässigen Verzögerungen gekommen ist, für die die nationalen Behörden die Verantwortung tragen. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK wegen überlanger Dauer des Verfahrens (einstimmig).

#### **Urteil [Avotins gegen Lettland](#) vom 23. Mai 2016 (Nr. 17502/07)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Anerkennung eines in einem anderen Staat ergangenen zivilrechtlichen Urteils gestützt auf das Recht der Europäischen Union (Grundsatz des gleichwertigen Schutzes)*

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Anerkennung eines in seiner Abwesenheit gefällten Urteils Zyperns durch die lettischen Behörden gegen sein Recht auf ein faires Verfahren verstösst (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Anerkennung und der Vollzug des zyprischen Urteils in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2000 (Brüssel I) angeordnet worden war und dass diese den Vertragsstaaten diesbezüglich keinen Ermessensspielraum lässt. Er wandte folglich seine Rechtsprechung an, nach welcher der Schutz der Grundrechte durch die Rechtsordnung der Europäischen Union grundsätzlich jenem des Übereinkommens entspricht (Vermutung des gleichwertigen Schutzes). Gemäss dem Gerichtshof wies der Entscheid im vorliegenden Fall keinen offensichtlichen Mangel auf, auf dessen Grundlage diese Vermutung hätte entkräftet werden können. Dies insbesondere weil der Beschwerdeführer die nach zyprischem Recht bestehenden Rechtsmittel gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Urteil nicht ergriffen hatte. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (16 zu 1 Stimmen).

#### **Urteil [Baka gegen Ungarn](#) vom 23. Juni 2016 (Nr. 20261/12) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Präsidenten des obersten Gerichts*

Der Fall betraf die vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Herrn Baka, Präsident des obersten Gerichts Ungarns, wegen dessen Kritik an der Justizreform, und die Unmöglichkeit, sich vor einem Gericht dagegen zu wehren. Der Gerichtshof stellte fest, dass die vorzeitige Beendigung nicht von einem ordentlichen Gericht oder einem anderen Organ mit einer richterlichen Funktion geprüft worden war und dass eine solche Beurteilung auch nicht möglich war. Gemäss dem Gerichtshof basiert diese fehlende richterliche Überprüfung auf einem Gesetzestext, dessen Vereinbarkeit mit den Anforderungen an einen Rechtsstaat fraglich ist. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Zugang zu einem Gericht) (15 zu 2 Stimmen).

Der Gerichtshof befand, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäusserung nicht zu rechtmässigen Zwecken erfolgt war, dass der Beschwerdeführer seine Meinung und Kritik zu Fragen von allgemeinem Interesse geäussert hatte und dass seine Äusserungen nicht über eine einfache rein professionelle Kritik hinausgegangen waren. Der Gerichtshof stellte fest, dass die vorzeitige Beendigung dem Schutz der Unabhängigkeit der Justiz geschadet hat, dass sie zweifelsohne eine «abschreckende Wirkung» erzielt hat und dass die streitige Ein-



schränkung der Ausübung des in Artikel 10 EMRK garantierten Rechts auf freie Meinungs- äusserung durch den Beschwerdeführer aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht mit wirksamen und angemessenen Garantien zum Schutz vor Missbrauch verbunden waren. Verletzung von Artikel 10 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

**Urteil [Biao gegen Dänemark](#) vom 24. Mai 2016 (Nr. 38590/10) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); diskriminierende Gesetzgebung im Bereich Familiennachzug*

Die Beschwerdeführer, ein eingebürgerter dänischer Staatsangehöriger aus Togo und seine ghanaische Ehefrau rügten, sich nicht in Dänemark niederlassen zu dürfen. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um eine Aufenthaltsbewilligung war aus dem Grund abgelehnt worden, dass die Beschwerdeführer die nach dem Ausländergesetz geltende «Voraussetzung der Verbundenheit » nicht erfüllten. Nach dieser Voraussetzung darf ein Paar, das den Familien- nachzug beantragt, zu keinem anderen Land – im vorliegenden Fall Ghana – einen engeren Bezug haben als zu Dänemark. Für Personen, die seit mindestens 28 Jahren die dänische Staatsbürgerschaft haben sowie für ausländische Staatsangehörige, die vor mindestens 28 Jahren in Dänemark geboren wurden oder sich mindestens so lange rechtmässig in Däne- mark aufgehalten haben (sogenannte 28-Jahre-Regel) wurde diese Voraussetzung aufgehoben. Unter Berücksichtigung des im vorliegenden Fall sehr geringen Ermessensspielraums des beklagten Staates hat die Regierung gemäss dem Gerichtshof nicht den Nachweis er- bracht, dass zwingende oder sehr starke Bedenken vorliegen, die nicht mit der ethnischen Herkunft zusammenhängen und mit denen sich die indirekt diskriminierende Wirkung der 28- Jahre-Regel rechtfertigen lässt. Denn diese Regel bevorteilt dänische Staatsbürger däne- scher Herkunft und benachteiligt dänische Bürger einer anderen ethnischen Herkunft, die die dänische Staatsbürgerschaft nach der Geburt erworben haben, oder wirkt sich unverhältnis- mässig negativ auf diese aus. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (12 zu 5 Stimmen). Keine gesonderte Prüfung der Beschwerde gestützt auf Artikel 8 EMRK alleine (14 zu 3 Stimmen).

**Urteil [Biržietis gegen Litauen](#) vom 14. Juni 2016 (Nr. 49304/09)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verbot, im Gefängnis den Bart wachsen zu lassen*

Der Fall betraf das dem Beschwerdeführer auferlegte Verbot, sich während der Zeit im Ge- fängnis von 2006 bis 2009 den Bart wachsen zu lassen. Der Gerichtshof befand namentlich, dass das absolute Verbot, sich den Bart wachsen zu lassen, unter den gegebenen Umstän- den unabhängig von hygienischen, ästhetischen oder anderen Überlegungen nicht im Ver- hältnis stand zum von der Regierung angeführten Zweck, die Ordnung zu wahren und der Kriminalität im Gefängnis vorzubeugen. Der Beschwerdeführer hatte entschieden, sich wäh- rend der Haft den Bart wachsen zu lassen, um sein Recht, seine Persönlichkeit und Identität auszudrücken, auszuüben. Die Regierung hat nicht den Nachweis erbracht, dass ein drin- gendes soziales Bedürfnis besteht, sich dem Entscheid des Beschwerdeführers strikt zu wi- dersetzen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

**Urteil [Versini-Campinchi und Crasnianski gegen Frankreich](#) vom 16. Juni 2016 (Nr. 49176/11)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); Niederschrift von Telefongesprächen zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Klienten*

Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK rügten die Beschwerdeführer, zwei Rechtsanwälte, dass Telefongespräche mit ihren Klienten abgehört und niedergeschrieben und dass im Rahmen des Disziplinarverfahrens gegen sie die entsprechenden Protokolle gegen sie verwendet worden waren. Die Niederschrift des Gesprächs zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Klienten war erfolgt, weil der Inhalt des Gesprächs die Vermutung nahelegte, dass sie selbst eine Straftat begangen hatte. Der innerstaatliche Richter hatte zudem sichergestellt, dass die Verteidigungsrechte des Klienten durch die Niederschrift nicht verletzt wurden. Deshalb erachtete der Gerichtshof die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die Rechtsanwältin des Klienten war, nicht als einen hinreichenden Grund, um von einer Verletzung von Artikel 8 EMRK gegenüber ihr auszugehen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK gegenüber der Beschwerdeführerin (einstimmig). Im Übrigen unzulässig.

**Urteil [Ramadan gegen Malta](#) vom 21. Juni 2016 (Nr. 76136/12)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verwirkung des Bürgerrechts*

Der Fall betraf die Verwirkung des Bürgerrechts Maltas, das der Beschwerdeführer infolge Heirat erworben hatte und nach der Scheidung wieder verlor. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK focht der Beschwerdeführer die Verwirkung des maltesischen Bürgerrechts an. Da er zum Erwerb des Bürgerrechts Maltas auf jenes Ägyptens habe verzichten müssen, sei er nun staatenlos und drohe ihm die Ausweisung aus Malta. Der Gerichtshof hielt insbesondere fest, dass dem Beschwerdeführer nicht die Wegweisung aus Malta drohe und dass er seine geschäftliche Tätigkeit fortsetzen und weiterhin auf der Inselgruppe wohnen könne, sodass er mit der Zeit das maltesische Bürgerrecht wieder hätte erwerben können. Schliesslich war der Gerichtshof nicht ganz davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer auf das ägyptische Bürgerrecht verzichtet hatte. Er hatte auch nicht den Nachweis erbracht, dass er es nicht wieder erwerben könnte, wenn er tatsächlich darauf verzichtet hätte. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

**Urteil [Taddeucci und McCall gegen Italien](#) vom 30. Juni 2016 (Nr. 51362/09)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); fehlende Möglichkeit der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung aus familiären Gründen durch ein homosexuelles Paar*

Die Beschwerdeführer, ein homosexuelles Paar, behaupteten, dass die Weigerung, dem zweiten Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung aus familiären Gründen zu erteilen, als Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung einzustufen ist. Aus Sicht des Gerichtshofs wurde durch die restriktive Auslegung des Begriffs «Familienmitglied» gegenüber dem zweiten Beschwerdeführer die persönliche Situation der Beschwerdeführer und namentlich die Tatsache, sie ihre Beziehung in Italien nicht rechtlich anerkennen lassen können,

nicht angemessen berücksichtigt. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der Staat durch den Beschluss, homosexuelle Paare in Bezug auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus familiären Gründen gleich zu behandeln wie heterosexuelle Paare, die ihren Status nicht rechtmässig geregelt haben, das Recht der Beschwerdeführer verletzt hat, bei der Ausübung ihrer Rechte nach Artikel 8 EMRK nicht wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert zu werden. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

**Urteil [Brambilla und andere gegen Italien](#) vom 23. Juni 2016 (Nr. 22567/09)**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Abhören des Funkverkehrs der Polizeibehörden durch Journalisten*

Der Fall betraf die Verurteilung dreier Journalisten, die den Funkverkehr der Carabinieri abgehört hatten, um sich rasch an die Tatorte begeben und in ihrer lokalen Zeitung Bericht erstatten zu können. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Entscheide der innerstaatlichen Gerichte hinreichend begründet waren und dass darin der Wahrung der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verhütung von Straftaten eine grosse Bedeutung beigemessen worden war. Der Gerichtshof wies zudem darauf hin, dass die Strafe der Beschwerdeführer ausgesetzt worden ist und dass die Strafen für die Beschwerdeführer dementsprechend nicht unverhältnismässig erscheinen. Gemäss dem Gerichtshof haben die Gerichte angemessen zwischen der Pflicht der Beschwerdeführer, das nationale Recht zu beachten, und ihrer journalistischen Tätigkeit, die im Übrigen nicht eingeschränkt wurde, differenziert. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Geotech Kancev GmbH gegen Deutschland](#) vom 2. Juni 2016 (Nr. 23646/09)**

*Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Schutz des Eigentums (Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK); Pflicht eines Unternehmens, Beiträge an eine Sozialkasse des Baugewerbes zu zahlen*

Unter Berufung auf Artikel 11 EMRK beschwerte sich das beschwerdeführende Unternehmen darüber, dass es Beiträge an eine Sozialkasse zahlen muss, die von den Arbeitgeberverbänden und der Gewerkschaft des Baugewerbes gemeinsam geschaffen worden war. Der Gerichtshof befand, dass die Beitragspflicht für das beschwerdeführende Unternehmen *de facto* einen Anreiz schafft, einem Arbeitgeberverband des Baugewerbes beizutreten, um Einfluss auf die Aktivitäten der Kasse zu nehmen. Dieser *de facto* bestehende Anreiz sei jedoch bei Weitem noch nicht geeignet, den Kerngehalt der Vereinigungsfreiheit zu berühren. Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof stellte überdies namentlich fest, dass die Beiträge des Unternehmens ausschliesslich zur Verwaltung und Umsetzung der Sozialversicherungssysteme verwendet werden können, dass die Mitglieder der Verbände, die die Kasse geschaffen haben, in Bezug auf die Transparenz und die Rechenschaftspflicht nicht besser behandelt werden als die Nichtmitglieder und dass die öffentliche Hand eine starke Kontrolle ausübt. Keine Verletzung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK (einstimmig).